

Leibes- und Lebensstrafen im mittelalterlichen Zittau

Vortrag des Herrn Referendar Mitter im
Geschichts- und Museumsverein

Der geschätzte Redner modifizierte sein am 18. Januar im Ratskellerhalle behandeltes hochinteressantes Thema in dem Sinne, daß er über die mittelalterlichen Grundsätze des Strafvollzugs sprach, die vom materiellen Strafrecht nicht zu trennen sind. Damals waren Rechtsprechung und Urteilsvollstreckung auf der sogenannten Vergeltungstheorie aufgebaut. Der Zweck der Strafe war ein dreifacher. Sie sollte erstens den Verbrecher mit gleicher Münze das entgelten lassen, was er selbst begangen hatte, zweitens ihn unschädlich machen und drittens durch die Art der Strafe und ihres Vollzugs auf andere abschreckend wirken. Um dieses letzte Ziel nicht hinfällig zu machen, mußte die Urteilsvollstreckung in allen Fällen öffentlich erfolgen. Freiheitsstrafen im Sinne unserer Zeit konnte man damals noch nicht. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die Anschauungen vollständig gewandelt; die heutige Rechtsprechung bekennt sich grundsätzlich zur Besserungstheorie, die auf den verurteilten Verbrecher nicht mit körperlichen, sondern mit geistigen Mitteln wirken will. Es soll ihm die Möglichkeit nicht entzogen werden, nach Verbüßung der Strafe wieder ein vollwertiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden. (Daß dieses humane Ziel wirklich in allen Fällen erreichbar wäre, ist freilich wohl nicht über jeden Zweifel erhaben.)

Von ganz außerordentlichem Interesse ist der Vergleich, in welchem Verhältnisse sich die der Nachwelt überlieferten Kriminalfälle auch auf die einzelnen Gattungen von Rechtswidrigkeiten verteilen. Nach chronistischen Zittauer Aufzeichnungen entfallen in den Jahren 1414 bis 1525 auf 100 verübte Verbrechen nicht weniger als 62 Fälle von Mord oder Totschlag. Dieser ungeheure Anteil der Verbrechen gegen Leben und Gesundheit der Mitmenschen ist im wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, daß bis zum Jahre 1635 jedermann in Zittau das uneingeschränkte Recht des Waffentragens besaß. Soweit sich die Herrschaft des Zittauer Stadtrats erstreckte, waren Bürger und Bauern sogar verpflichtet, Waffen zu besitzen. Daß der Chronist die Gefährlichkeit dieser Zustände durchaus erkannte, beweist seine Anregung, die in Betracht kommenden Gemeinden möchten die in ihrem Bezirk notwendigen Waffen in behördliche Verwahrung nehmen. An zweiter Stelle standen die Eigentumsvergehen. Zur Zeit des 30-jährigen Krieges ging die Zahl der schweren Diebstähle besonders stark in die Höhe. Da das im Umlauf befindliche Bargeld durch die Ripper und Wipper im Werte empfindlich vermindert war, richtete sich das Trachten der Herren Spitzbuben namentlich auf wertvolle Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Lebens und auf Kirchengüter. Bevorzugt wurden natürlich die aus Edelmetallen bestehenden Dinge. Verhältnismäßig selten dagegen hatte sich die Rechtsprechung mit den sogenannten intellektuellen Verbrechen (Betrug, Urkundenfälschung und dergleichen) zu befassen. Stärker aber waren die Verstöße gegen die Sittlichkeit vertreten. So entfielen zum Beispiel auf Ehebruch in 300 Jahren 400 bekanntgewordene Fälle. Die schuldig befundene Frauensperson wurde in den frühesten Zeiten mit dem Tode bestraft. Später wurde dann auf Pranger stehen erkannt, was oft mit barbarisch harter körperlicher Züchtigung verbunden war. Die erste Staupfäule wurde in Zittau um die Mitte des 15. Jahrhunderts errichtet. Noch später, zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wurden diese Vergehen unter dem Drucke religiöser Anschauung der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem System der Kirchenstrafen unterstellt. Die des Ehebruchs überführten Personen wurden unter besonderer Kamhaft-

machung gezwungen, in der Reihe der Kommunikanten an letzter Stelle anzutreten. Mädchen, die sich vor ihrer Verheiratung Verstöße gegen die Sittlichkeit zu Schulden kommen ließen, mußten bei der Trauung einen Strohkranz tragen. (Dieses Motiv hat der kürzlich verstorbene Heimatdichter Wilhelm Friedrich in einem seiner wirkungsvollsten Volksschauspiele verwendet.) Kindesmörderinnen wurden ursprünglich hingerichtet, indem man ihnen einen Pfahl durchs Herz trieb. Doch wurde das Pfählen bei lebendigem Leibe durch die hochnotpeinliche Hals- und Gerichtsordnung Karls des Fünften, die sogenannte Constitutio Carolina criminalis, verboten.

Mordfälle wurden durch Enthauptung mit dem Schwerte geahndet; Hinrichtungen durch das Beil sind nicht bekannt geworden. Totschlag konnte durch Buße abgelöst werden. In anderen Fällen legte man den Täter in den Stock und entließ ihn nach Zahlung eines Wehrgeldes. Gewöhnliche Diebe mußten ihr Vergehen gewöhnlich am Galgen büßen; Kirchenräuber dagegen verfielen dem Richtschwert und wurden dann gerädert, während der Kopf auf einer neben dem Rade stehenden Stange befestigt wurde. Brandstifter, die den Verlust von Menschenleben auf dem Gewissen hatten, wurden entweder lebendig gerädert oder auch gevierteilt. Die erstere Art der Strafvollstreckung kam aber um 1600 nur noch ganz selten vor.

Über die gesellschaftliche Stellung des Henkers berichtete der Vortragende, daß sein Gewerbe als zünftig und ehrsam galt, solange er ausschließlich als solcher beschäftigt wurde. Es war ein Vorrecht der Fleischer, daß der Posten mit einem der Ihrigen besetzt wurde. Sie gaben dieses Privilegium jedoch sofort auf, als der Henker zwangsweise mit den Geschäften des Schinders oder Kalkschlächters belastet wurde. Von diesem Augenblick an galt der Henker als unehrlieh und wurde demgemäß behandelt. Besondere Weiterungen traten ein, wenn einmal zufällig kein Henker verfügbar war. Ein solcher Fall ereignete sich in Zittau um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Man hatte fünf gefangene Diebe zum Tode verurteilt und wußte sich nicht anders zu helfen, als daß von den fünf jüngsten der Schöpffen, die an der Fällung des Urteils beteiligt waren, je einer der Spitzbuben ins Jenseits befördert werden mußte. Anderwärts ist sogar wiederholt der Fall eingetreten, daß nach dem Grundsatz „Der Geschädigte hat die Strafe zu vollziehen“ Ehefrauen vom Gericht gezwungen wurden, das Todesurteil gegen den Mörder ihres Gatten persönlich zu vollstrecken. Die letzte Hinrichtung in Zittau ist im Jahre 1826 erfolgt.

Im letzten Teil seines außerordentlich fesselnden Vortrags erörterte der Redner die Frage, wo sich die Zittauer Richtstätte befand und kam zu dem Ergebnis, daß verschiedene Örtlichkeiten dafür in Betracht kommen. Die ursprüngliche Anlage befand sich weit außerhalb der damaligen Stadt in der Nähe des heutigen Reifebades, wo 1366 ein fester Galgen errichtet und 1775 ein „Rabenstein“ erbaut wurde. Diese Stätte konnte aber in unruhigen Zeiten aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden, und so wurde dann ein Platz am östlichen Ausgang der Hammerstraße in der Nähe der Friedhofsmauer benutzt. Adelige Verbrecher wurden auf dem Marktplatz vor dem Rathaus hingerichtet, und auch die Neustadt hat gelegentlich die Richtstätte abgegeben. Am Schlusse seiner mit großem Beifall aufgenommenen Darlegungen nahm der Vortragende gegen die Meinung Stellung, daß der Strafvollzug im mittelalterlichen Zittau besonders grausam gewesen sei.

Bruno Reichard.

Das Bezugsgeld für die „Heimatzeitung“

ist stets im Voraus oder zu Beginn eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Die Einzahlungen können an die Geschäftsstelle oder auf Postcheckkonto Amt Leipzig Nr. 275.34 erfolgen,